



Oberneuberg 180  
8225 Pöllau  
Pol. Bezirk Hartberg

TEL. 03335/2408-0  
FAX 03335/2408-2

e-mail: [gde@poellauberg.steiermark.at](mailto:gde@poellauberg.steiermark.at)  
<http://www.poellauberg.at>

Amtsstunden: Mo. – Fr. 8.00-12.00  
Fr. 13.00-17.00

## Kanalabgabenordnung der Gemeinde Pöllau

Der Gemeinderat der Gemeinde Pöllau hat in seiner Sitzung vom 17.12.2005 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBL.Nr.71, in der letzten Fassung LGBL.Nr.81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

### § 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Pöllau werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs.5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

### § 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

### § 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung der Kanalisationsbeiträge beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 11,80**.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 3.485.000.--, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 522.750.- gewährten Beiträge und

Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 2.962.250.- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 21.380 lfm zugrunde.

## **§ 4 Kanalbenutzungsgebühr**

Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

Je Einwohnerwert (1 Einwohner = 1 Einwohnerwert) und Jahr werden **€ 68.--** verrechnet.

- a) Die Bemessung von Wohngebäuden erfolgt nach der Anzahl der darin gemeldeten Personen - Zweitwohnsitze eingeschlossen. Für jedes Wohnobjekt ist zumindest 1 Einwohnerwert zu verrechnen.
- b) für Objekte anderer Art (Gewerbebetriebe, Schulen, Kindergarten, usw.) wird der Bemessung folgender Schlüssel zugrunde gelegt:

|                                     |                |        |
|-------------------------------------|----------------|--------|
| Schulen und Kindergärten            | 4 Personen     | = 1 EW |
| Büros, Geschäftshäuser, Werkstätten | 3 Beschäftigte | = 1 EW |
| Gastgewerbebetriebe (warme Küche)   | 3 Sitzplätze   | = 1 EW |
| Buschenschänke (kalte Küche)        | 4 Sitzplätze   | = 1 EW |
| davon geringfügig ausgelastet       | 20 Sitzplätze  | = 1 EW |
| Beherbergungsbetriebe               | 2 Betten       | = 1 EW |
| Sportstätte                         | 50 Besucher    | = 1 EW |
|                                     | 5 Ausübende    | = 1 EW |

Indirekteinleiter werden nach tatsächlicher EW-Last gesondert ermittelt.

Als Berechnungsgrundlage der Haushalts- und Betriebsgröße bzw. der Beschäftigten wird für jedes Jahr als Stichtag der 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. herangezogen.

## **§5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern diese aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschild für die Kanalbenutzung entsteht mit dem ersten des Monats in dem die technische Anschlußmöglichkeit an die öffentliche Kanalanlage besteht.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Feber., 15.Mai., 15.August., und 15.November. jeden Jahres festgesetzt.

## **§ 6 Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## **§ 7 Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftliche anzuzeigen.

## **§ 8 Erhebung und Verwaltung der Kanalabgaben**

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963 - LAO, LGBl. Nr. 158.

## **§ 9 Verweise**

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

## **§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Pöllauberg einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Pöllauberg, am 14.12.2007

Der Bürgermeister:

angeschlagen am:  
abgenommen am: